OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750838/2/ER

Datum:
Linz, 14. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der E. W GmbH & Co KG, vertreten durch Rechtsanwälte Mag. K, Mag. L, M, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11. Mai 2020, GZ: BHVBSanR-2020-131745/2-MU, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Vergütung des Verdienstentgangs nach dem Epidemiegesetz

zu Recht:

I. Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 11. Mai 2020, BHVBSanR-2020-131745/2-Mu, wies die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 Epidemiegesetz iHv 1.065.385,95 Euro als unzulässig zurück.

Begründend führte die belangte Behörde Folgendes aus:

„Die E. W GmbH & Co KG, K, S - vertreten durch die Mag. F K Mag. F L Rechtsanwälte - Strafverteidiger OG, M, S - hat mit Eingabe vom 22.04.2020 einen Antrag auf Vergütung für den Verdienstentgang nach § 32 Epidemiegesetz gestellt und diesen für den Zeitraum vom 16.03. - 21.05.2020 - damit für 65 Tage - mit 1.065.385,95 € beziffert.

Die Anspruchsberechtigung dem Grunde nach wurde damit begründet, dass durch die auf § 4 Abs 2 des COVID-Maßnahmengesetzes gestützte Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020 vom 15.03.2020, in Kraft seit 16.03.2020, das Betreten des Kundenbereiches von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen und das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe untersagt wurde (gemäß § 3 Abs 1 in Verbindung mit § 4 Abs 2 leg cit in Kraft getreten am 17.03.2020). Durch diese Betriebsbeschränkungen gingen erhebliche finanzielle Nachteile für die Betroffenen einher, das COVID-19-Maßnahmengesetz sehe dafür jedoch keine Entschädigungsansprüche vor.

Es hätte jedoch nicht des erlassenen COVID-19-Maßnahmengesetzes bedurft, da mit dem § 20 Epidemiegesetz bereits eine rechtliche Grundlage für die Anordnung von Betriebsbeschränkungen und -schließungen bestanden hätte. In diesen Fällen hätten betroffene Unternehmer umfassende Ansprüche für entstandene Vermögensnachteile.

Die neu geschaffene Rechtslage sei daher verfassungswidrig und verstoße gegen den Gleichheitssatz, wonach es dem Gesetzgeber verwehrt sei, Gleiches unsachlicherweise ungleich zu regeln und gegen den Bestimmtheitsgrundsatz (Art 18 B-VG), weil im COVID-19- Maßnahmengesetz normiert werde, dass die Bestimmungen des Epidemiegesetzes unberührt blieben.

Somit habe der Antragsteller einen Anspruch nach den Bestimmungen des § 32 Epidemiegesetz auf Vergütung des Verdienstentganges, der für jeden Tag der behördlichen Verfügung zu leisten sei. Weiters wurde für den Anspruch der Höhe nach eine Verdienstentgangsberechnung für den Zeitraum vom 16.03. - 21.05.2020, damit für 65 Tage, mit € 1.065,385,95 beziffert und gleichzeitig erklärt, dass allfällige Zahlungen, die der Antragsteller nach § 32 Abs 5 Epidemiegesetz erhalte, selbstverständlich Anrechnung finden und im durchzuführenden Beweisverfahren bekanntgegeben würden.

Die Behörde hat erwogen:

Wie die Antragstellerin selbst festhält, sehen die Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes und damit auch die darauf gestützten Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz keine Entschädigungsansprüche vor.

(...)

Es erfolgte daher hinsichtlich der beantragten Vergütung für den Verdienstentgang weder eine behördliche Verfügung nach einem der im § 32 Abs 1 Z 1 - 7 Epidemiegesetz

angeführten Tatbestände noch nach § 20 Epidemiegesetz. Dies wird in der Eingabe auch nicht bestritten, sondern ausschließlich auf eine vermeintlich verfassungswidrige Vorgangsweise des Gesetzgebers verwiesen.
Die Verwaltung ist nach dem Rechtsstaatsprinzip (Art 18 B-VG) unzweifelhaft an ordnungsgemäß verlautbarte Gesetze und Verordnungen gebunden. Dieser Sachverhalt ist hinsichtlich der angeführten gesetzlichen Bestimmungen gegeben und wurden diese im Bundesgesetzblatt ordnungsgemäß kundgemacht.
Da der beantragte Vergütungsanspruch somit im Epidemiegesetz keine Deckung findet, ist auch keine inhaltliche Prüfung der Höhe und des umfassten Zeitraums des behaupteten Entschädigungsanspruches geboten.
Es war der Antrag daher als unzulässig zurückzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheids samt Zuerkennung der beantragten Entschädigung beantragte.
Begründend führte die Bf Folgendes aus:
„Vorauszuschicken ist, dass mit 16.03.2020 zu BGBl 1 Nr. 12/2020 das Covid-19-Maßnahmengesetz in Kraft getreten ist und dem zuständigen Bundesminister in § 4 Abs 2 Covid-19-Maßnahmengesetz die Ermächtigung eingeräumt wurde, zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 (Covid-19) mit Verordnung entsprechende Maßnahmen zu treffen. Von dieser gesetzlich eingeräumten Ermächtigung hat der zuständige Bundesminister mit Verordnung vom 15.03.2020 (BGBl II 96/2020) in § 3 Abs 1 leg cit Gebrauch gemacht und das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten des Gastgewerbes untersagt, so auch das Betreten der Betriebsstätte des Beschwerdeführers.
Wie bereits im abschlägig beurteilten Antrag des Beschwerdeführers vom 22.04.2020 ausgeführt, wurde jedoch zu § 4 Abs 3 leg cit zu BGBl I 12/2020 idgF normiert, dass zwar für den Fall, dass der Bundesminister gemäß § 1 Covid-19-Maßnahmengesetz eine Verordnung erlässt, die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereiches dieser Verordnung nicht zur Anwendung gelangen, gleichzeitig wurde jedoch normiert, dass die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 unberührt bleiben würden (§ 4 Abs 3 leg cit).
Die Bestimmungen über die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen finden sich im II. Hauptstück § 20 Epidemiegesetz, die Bestimmungen über die Vergütung für den Verdienstentgang jedoch im III. Hauptstück §§ 32 ff Epidemiegesetz, womit für die Rechtsunterworfenen geregelt ist, dass im Anwendungsbereich der Verordnungen nach Covid-19 zwar die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die Schließungen von Betriebsstätten nach dem II. Hauptstück des Epidemiegesetzes nicht zur Anwendung gelangen, gemäß § 4 Abs 3 leg cit bleiben jedoch die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 unberührt, womit gesetzlich geregelt wurde, dass die Bestimmungen über die Vergütung für den Verdienstentgang nach §§ 32 ff Epidemiegesetz weiterhin in Geltung stehen.
Daraus erschließt sich, dass der zuständige Bundesminister durch die erlassenen Verordnungen betreffend die Schließung der Betriebsstätten nicht gemäß §§ 20 ff Epidemiegesetz vorgenommen hat, sondern entsprechend seiner Verordnungsermächtigung über das Covid-19-Maßnahmengesetz, demgegenüber jedoch dadurch der Vergütungsanspruch nach § 32 Epidemiegesetz, geregelt im III. Hauptstück nicht ausgehebelt wurde.

§ 32 Epidemiegesetz regelt den Vergütungsanspruch für Verdienstentgang von natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes im Zusammenhang mit der Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile im Zusammenhang mit Betriebsbeschränkungen, die im gegenständlichen Fall durch die verordnete Betriebssperre bei sonst aufrecht belassenen Bestimmungen des Epidemiegesetzes in jedem Fall vorliegen.
Die belangte Behörde hat sich aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem zu beurteilenden bzw. festzustellenden Sachverhalt nicht ausreichend auseinandergesetzt und kommt daher einerseits zur Ansicht, der Antrag des Beschwerdeführers wäre als ‚unzulässig zurückzuweisen', anstelle von allenfalls von unbegründet abzuweisen, hätte bei richtiger rechtlicher Beurteilung und entsprechender Feststellung des Sachverhaltes jedoch zur rechtlich richtigen Ansicht gelangen müssen, dass dem Beschwerdeführer die geltend gemachte Vergütung für Verdienstentgang in Höhe von EUR 1,065.385,95 jedenfalls zuzusprechen gewesen wäre.
Unter Hinweis auf obige Ausführungen hätte die belangte Behörde zur rechtlich richtigen Ansicht gelangen müssen, dass zwar die Bestimmungen der Verordnungen zum Covid-Gesetz in Bezug auf die Betriebsschließung des Unternehmens des Beschwerdeführers die Bestimmungen des Epidemiegesetzes überlagern, nicht jedoch die Bestimmungen des III. Hauptstückes des Epidemiegesetzes in Bezug auf die Regelung der Vergütung für Verdienstentgang und hätte bei rechtlich richtiger Ansicht zur Ansicht gelangen müssen, dass die verordnungsmäßig verfügte Betriebsbeschränkung bzw. Betriebsschließung des Unternehmens des Beschwerdeführers eine Maßnahme darstellt, die § 32 Epidemiegesetz zu subsummieren ist und daher den Vergütungsanspruch nach § 32 Epidemiegesetz auslöst.
Folgerichtig hätte daher eine bescheidmäßige Zuerkennung des beantragten Entschädigungsbetrages erfolgen müssen.
Insoweit ist die bekämpfte Entscheidung mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet."

I.3. Mit Schreiben vom 26. Juni 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ geht bei seiner Entscheidung von dem unter I.1. und I.2. dargestellten Sachverhalt aus. Die Bf betreibt ein Hotel mit Restaurants im Sprengel der belangten Behörde und stellte für den Zeitraum von 16. März 2020 bis 21. Mai 2020 einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs nach dem Epidemiegesetz.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gemäß § 20 Abs 1 Epidemiegesetz kann beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. (BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. h.)

Gemäß Abs 2 par.cit. kann beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

Gemäß Abs 4 par.cit wird durch Verordnung bestimmt, inwieweit die in den Abs 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können.

Gemäß § 32 Abs 1 Epidemiegesetz ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit
(...)
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
(...)
und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

Gemäß § 36 Abs 1 Epidemiegesetz sind aus dem Bundesschatz zu bestreiten:
(...)
i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs 2;

Gemäß § 1 Abs 1 Covid-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, idF BGBl. I Nr. 23/2020, kann beim Auftreten von COVID-19 der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.

Gemäß § 4 Abs 2 Covid-Maßnahmengesetz gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung, wenn der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen hat.

Gemäß Abs 3 par.cit. bleiben die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 unberührt.

Gemäß § 4 Abs 1 der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020 idF BGBl. II. Nr 130/2020, die entsprechend deren Präambel auf Grund § 1 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19 Maßnahmengesetz) BGBl. I Nr. 12/2020 erlassen wurde, war zwischen 4. April 2020 (Datum des Inkrafttretens) und 30. April 2020 (Datum des Außerkrafttretens) das Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Erholung und Freizeitgestaltung untersagt.

Gemäß § 7 Abs 1 der Covid-19-Lockerungsverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 und BGBl. II Nr 207/2020, entsprechend deren Präambel auf Grund §§ 1 und 2 Z 1 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19 Maßnahmengesetz) BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020 und des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020 erlassen wurde, war das Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Erholung und Freizeitgestaltung zwischen 1. Mai 2020 (Inkrafttreten des BGBl. II Nr. 197/2020) und 28. Mai 2020 (Außerkrafttreten des BGBl. II Nr 207/2020) untersagt.
IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 17.12.2019, Ra 2017/04/0141, uHa VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0002), ist in jenen Fällen, in denen die Behörde einen Antrag zurückgewiesen hat, "Sache" eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung. Dem Verwaltungsgericht ist es demnach verwehrt, über diesen Rahmen hinaus in einer Entscheidung über die "Hauptsache" vorzugehen, weil dadurch der sachlichen Prüfung des gestellten Antrages und damit den Parteien eine Instanz genommen würde. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist somit die Zurückweisung eines Antrages auf Vergütung für einen Dienstentgang durch die belangte Behörde.

Eine Zurückweisung wäre dann gerechtfertigt, wenn keine materielle Prüfung eines Antrags zu erfolgen hätte. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i Epidemiegesetz eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 leg.cit. näher geregelt werden. Die Bf stützte ihren Antrag demnach auch auf § 32 Epidemiegesetz. Sie ist juristische Person, der durch eine Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile in Form von Verdienstentgang entstanden. Im Falle des Vorliegens von Voraussetzungen, die in den Z 1 bis 7 des § 32 Abs 1 Epidemiegesetz aufgezählt werden, bestünde der erhobene Anspruch zu Recht. Die rechtliche Prüfung der Frage, ob das Betretungsverbot des Betriebs der Bf unter eine jener Alternativen des § 32 Abs 1 leg.cit. zu subsumieren ist, erfordert eine materielle Prüfung anhand der anzuwendenden Normen.

Daher erfolgte die Zurückweisung des ggst Antrags nicht zu Recht, da die belangte Behörde – nach materieller Prüfung der auf den ggst Betrieb anzuwendenden Normen – allenfalls mit einer Abweisung vorzugehen gehabt hätte.

IV.2.1. Es darf dazu angemerkt werden, dass, wie unter I.4. festgestellt, die Bf ein Hotel mit Restaurants betreibt. Gemäß § 3 Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 war das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe ab 16. März 2020 untersagt, jedoch nahm § 3 Abs 3 Beherbergungsbetriebe davon aus, wenn in der Betriebsstätte Speisen und Getränke ausschließlich an Beherbergungsgäste verabreicht werden.

Mit Inkrafttreten von § 4 Abs 1 der genannten Verordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 130/2020 am 4. April 2020 war das Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Erholung und der Freizeitgestaltung generell untersagt.
Diese Bestimmung trat am 30. April 2020 außer Kraft, jedoch trat am 1. Mai 2020 die Covid-19-Lockerungsverordnung BGBl II Nr. 197/2020 in Kraft, deren § 7 Abs 1 ebenso das Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Erholung und der Freizeitgestaltung untersagte.

IV.2.2. Die Bf beantragte Vergütung von Verdienstentgängen ab 16. März 2020 bis 21. Mai 2020 gestützt auf § 32 Epidemiegesetz.

§ 1 Abs 1 Covid-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, ermächtigt beim Auftreten von COVID-19 den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Sowohl §§ 1 und 3 der Verordnung BGBl II Nr 96/2020 als auch die Covid-19-Lockerungsverordnung wurden aufgrund von § 1 Covid-19-Maßnahmengesetz erlassen. Gemäß § 4 Abs 3 des Maßnahmengesetzes bleiben die Bestimmungen des Epidemiegesetzes zwar unberührt, aber § 4 Abs 2 des Maßnahmengesetzes schränkt dies insofern ein, als darin geregelt wird, dass die Bestimmungen des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs einer aufgrund von § 1 des Covid-19-Maßnahmengesetzes erlassenen Verordnung nicht zur Anwendung gelangen. Dies bewirkt im Ergebnis, dass in einem derartigen Fall keine Betriebsschließung nach § 20 Epidemiegesetz angeordnet wurde, weshalb Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs nach § 32 Abs 1 Z 5 Epidemiegesetz ausgeschlossen sind (vgl VfGH 14.7.2020, G 202/2020, V 408/2020, RN 94; in der zitierten Entscheidung setzte sich der Verfassungsgerichtshof ua mit § 1 der Verordnung BGBl II Nr 96/2020 idF BEBl II Nr 151/2020 auseinander).

V. Der angefochtene Bescheid war daher im Ergebnis aufzuheben, wobei die belangte Behörde eine inhaltliche Prüfung des Begehrens vorzunehmen haben wird.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt – soweit ersichtlich – zur Frage der Vergütung für den Verdienstentgang in Zusammenhang mit COVID-19 noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl. die Judikaturnachweise bei Eder/Martschin/Schmid, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte^{2}, E 284 ff zu § 34 VwGG). Im vorliegenden Fall ist die Rechtslage nach den in Betracht

kommenden Normen – insb im Hinblick auf eine mit Bescheid vorgenommene Absonderung im Sinne des § 32 Abs 1 Z 1 Epidemiegesetz – klar und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter